

Akt. Nr.: § 22/2021/148  
gem. § 22 GGO

eingetragen am: 15.12.2021

im: Gemeinderat

Verfügung:

1. Zur Federführung: MD/00 - Dr. Russbacher
2. Bgm. Dipl.-Ing. Preuner
3. Ressort:
4. Klubs und Fraktionen
5. MD/01 zum Register
6. Sonstige:

Salzburg am 15.12.2021

Betrifft: ~~Dringlicher~~ Antrag auf Bürgerbefragung nach § 53d Salzburger Stadtrecht  
1966 i. d. g. F. *gezi. § 15.12.21*

Mitte Juli 2021 hat die Hauptwahlbehörde der Stadt Salzburg das Bürgerbegehren zum Thema Ausbau der Mönchsberggarage aus formal-juristischen Gründen abgelehnt. Mehr als 3.000 Salzburger\*innen haben jedoch mit ihren Unterschriften ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass sie über einen Ausbau der Mönchsberggarage abstimmen wollen.

Als höchstes politisches Gremium der Stadt kann der Gemeinderat gemäß § 53 d Abs.2 Salzburger Stadtrecht selbst beschließen, die Bürger\*innen zu befragen. Die unten angeführten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher nachstehenden

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 14 GGO:**

Der Gemeinderat möge eine Bürgerbefragung zum Ausbau der Mönchsberggarage mit dem Wortlaut: *Soll die Mönchsberggarage ausgebaut werden – JA oder NEIN?* beschließen.

*GR 15.12.2021 Dringlichkeit wurde nicht zuerkannt.  
Antrag ist daher nach den Bestimmungen des § 22 GGO zu behandeln.*

*B. Carl*

Bernhard Carl

Stv. KO Bürgerliste

*M. Pöschinger*  
GRK 15.12.21

*Andreas Reindl*

Andreas Reindl

Klubobmann FPÖ

*Lukas Röblhuber*

Lukas Röblhuber

NEOS

*Kay Michael Dankl*

Kay Michael Dankl

KPÖ plus